



AFIXGROUP

COMPLIANCE GRUNDSÄTZE **AFIX**[®]
GROUP.COM



ANTI-KORRUPTION

VERTRIEBSUNTERSTÜTZUNG

INHALT

1.	GELTUNGSBEREICH.....	4
2.	UMSETZUNG UND GENEHMIGUNGSVORGABEN	4
3.	ABSCHLUSS UND KÜNDIGUNG VON VEREINBARUNGEN	5

VORWORT

Die AFIX Group arbeitet mit Vermittlern, Beratern, Vertriebsmitarbeitern, Agenten, sog. Bürgen (1) und anderen Personen welche für Tochterunternehmen der AFIX Group tätig sind, zur Vertriebsunterstützung zusammen (im Weiteren Berater / Vermittler genannt. In vielen Fällen erhalten diese Personen mit einer ergebnisorientierte Verkaufsprovision entschädigt. In vielen Ländern ist diese Zusammenarbeit wichtig und in einigen Fällen auch unabdingbar für den Erfolg der jeweiligen Tochterunternehmen.

Wie auch immer, abhängig vom Geschäftsfeld, werden solche Geschäftsverbindungen manchmal als ein Mittel zur Verschleierung von **illegalen Zahlungen (Bestechungsgeld)** und dadurch vermutlich der Reduzierung von Risiken zu Korruptionsfällen angesehen. Besondere Vorsicht gilt hier bei Provisionsvereinbarungen um sicherzustellen, das Provisionen nur für legale Aktivitäten gezahlt werden und nicht für rechtswidrige Zahlungen verwendet werden.

Auch wenn die Leistung welche vom Berater / Vermittler erbracht wurde vollständig legal ist, das nicht korrekte Einsetzen eines Beraters / Vermittlers im Vertrieb kann bei Dritten (z.B. Auditoren, Steuerfahndern oder ermittelnde Behörden) einen ersten Verdacht von Korruption erwecken und strafrechtliche Ermittlungen zur Folge haben.

Das Ziel dieser Grundsätze ist es dem Verstoß gegen die Anti-Korruptions Richtlinie und dem Anti-Korruptions Programm in Verbindung mit Beratern / Vermittlern und / oder potenziellen Anzeichen ("Fehlverhalten") vorzubeugen und dabei das Risiko polizeilicher Ermittlungen gegen die AFIX Group und deren Tochterunternehmen sowie Mitarbeitenden im Zusammenhang mit Korruption oder anderer geschäftlicher Anschuldigungen soweit wie möglich zu vermeiden.

Aus diesem Hintergrund hat der Vorstand der AFIX Group NV die folgenden Vorschriften im Umgang mit Beratern / Vermittlern in der AFIX Group und deren Tochterunternehmen (z.B. AFIX GmbH) beschlossen.

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie ist **verpflichtend** für alle Geschäftsbeziehungen mit Beratern / Vermittlern welche zur Vertriebsunterstützung beauftragt werden (Berater / Vermittler welche für ein bestimmtes Projekt oder in Verbindung mit einem Kostenvoranschlag beauftragt werden) oder in laufenden Geschäften (z.B. als Vertriebsmitarbeiter) oder von Tochterunternehmen der AFIX Group (z.B. AFIX GmbH) beauftragt werden.

Die Richtlinie gilt unabhängig von der Position der beauftragten Person oder der Rechtsform der vertraglichen Zusammenarbeit. Es ist unerheblich ob der Berater / Vermittler direct von einem AFIX Group Unternehmen beauftragt wurde oder durch Dritte. Es ist ebenfalls unerheblich ob die Entschädigung leistungsorientiert bezahlt wird oder nicht. Was **entscheidend** ist, ist die wirkliche Funktion des Beraters / Vermittlers wie zwischen den vertraglichen Parteien vereinbart wurde im Sinne der Verkaufsförderung im weitesten Sinne.

Im Fall von bereits **existierenden Geschäftsbeziehungen** gilt diese Richtlinie spätestens für die nächste Vertragsverlängerung oder den nächsten Abschluss einer Bestellung oder ähnlichen. Im Fall von laufenden Verträgen sollten die Vorschriften so gut wie möglich eingehalten werden, besonders bei der Ausführung des Vertrags.

(1) "Bürge" (auch bekannt als lokale Vertreter) ist der Begriff für einheimische überwiegend in arabischen Ländern welche traditionell als sogenannte Bürgen für fremde Personen und Unternehmen und dafür eine Provision erhalten. Ihr Arbeitsumfeld ist sehr weitreichend. Die zuständige Rechtsabteilung muss in jedem Einzelfall hinzugezogen werden, wenn mit solchen Bürgen gearbeitet wird.

2. UMSETZUNG UND GENEHMIGUNGSVORGABEN

Die folgenden Vorschriften welche eine Definition von konkreten Wertgrenzen enthalten, sollen vom Geschäftsführer jedes Tochterunternehmens der AFIX Group umgesetzt werden.

Der Geschäftsführer soll Regeln festlegen, nach denen festgelegt wird welche Verträge mit Beratern / Vermittlern genehmigungspflichtig durch den jeweiligen Geschäftsführer des Tochterunternehmens sind. Dabei sollten das Vertragsvolumen berücksichtigt werden und besondere Aufmerksamkeit sollte der absoluten und relativen Provisionszahlung gewidmet werden. Die Beauftragung von Politikern, Angehörigen des Ministeriums, Angehörige staatlicher Behörden wie auch Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, Beamte und / oder andere Personen welche ein öffentliches Amt begleiten, als Berater / Vermittler müssen dem Vorstand der AFIX Group zeitnah vor Abschluss des Vertrags und sind in jedem Fall durch den Geschäftsführer des jeweiligen Tochterunternehmens zuvor zu genehmigen.

3. ABSCHLUSS UND KÜNDIGUNG VON VEREINBARUNGEN

Vereinbarungen mit Beratern / Vermittlern **müssen** die folgenden Anforderungen erfüllen. Im Fall von beabsichtigten Abweichen dieser Anforderungen und in allen Sonder- und / oder untypischen Fällen, sollte die Rechtsabteilung der AFIX Group unverzüglich hinzugezogen werden.

Dies gilt auch wenn die Anforderungen für jeden individuellen Teil beachtet werden, die **Gesamtheit** allerdings **Zweifel** aufkommen lässt, ob der Vorgang ein Korruptionsrisiko darstellt oder als Anzeichen dafür gesehen werden kann (z.B. Dienstleistungsagentur bei einem Großprojekt mit sehr hohem Auftragsvolumen, Provisionszahlung im oberen Grenzbereich der Zulässigkeit, Zahlung in ein Drittland wo der Berater / Vermittler sein Bankkonto hat).

1. Vorsorgliche Betrachtung der persönlichen Angaben des Beraters / Vermittlers:

a. Zu Beginn der Verhandlungen mit dem Berater / Vermittler muss seine **Identität** anhand der **SCHUFA** oder ähnlichen Institution und durch Internetrecherche geprüft werden, außer diese Dinge wurden bereits zuvor im Rahmen einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung sorgfältig geprüft.

b. Der Abschluss von Vereinbarungen mit **Briefkastenfirmen** ist **unzulässig**. Die folgenden Anzeichen können ein Indiez für eine solche Briefkastenfirma sein:

- » Keine Büro an der genannten Anschrift vorhanden
- » Firma arbeitet mit Postfach Adresse
- » Keine geschäftlichen Vorgänge
- » Kein Personal
- » Keine organisatorische Struktur
- » Keine Steuernummer
- » Eintragung in einem in Anhang 1 genannten Land

c. Um diese Dinge zu prüfen, sind entsprechende **Erklärungen** und / oder **Dokumente** (steuerrechtliche Informationen, Bekanntgabe der Steuernummer, Dokumente der gewerblichen Anmeldung des Beraters / Vermittlers sowie Briefkopf oder Visitenkarte) durch den Berater / Vermittler vorzulegen.

d. Falls z.B. aufgrund von Branchenwissen oder Internetrecherche etc. irgendein **Verdacht** besteht, das der Berater / Vermittler bereits in einen Korruptionsfall oder andere geschäftliche Anschuldigungen verwickelt war oder ist, so muss die Notwendigkeit der Zusammenarbeit besonders vorsichtig, unter Berücksichtigung dieser Vorgänge geprüft und dokumentiert werden. Falls nötig müssen weitere Informationen über den Berater / Vermittler über spezielle Serviceanbieter (Firmen Detektive) eingeholt werden. Das gleiche gilt wenn keine ausreichenden Informationen über den Berater / Vermittler existieren. Die Möglichkeit einen anderen Berater / Vermittler zu engagieren sollte dann in Betracht gezogen werden.

2. Stellung des Beraters / Vermittlers:

Die **Nutzung** eines Beraters / Vermittlers welcher **zum sozialen Umfeld des Beraters / Vermittlers gehört** oder welcher zur Überzeugung des Kunden genutzt wird ist **generell** ein Grund für eine

extrem kritische Prüfung, da dies leicht den Verdacht erwecken kann, das die Zahlungen an den Berater / Vermittler **verdeckte Vorteile** an den Eigentümer, einen Direktor oder Angestellten des Kunden oder im Fall von Bestellungen im öffentlichen Dienst für einen Beamten sein könnten. Maßnahmen dieser Art verlangen daher immer eine Einzelfallentscheidung und eine **schriftliche Einverständniserklärung** desentsprechenden Kunden.

3. Angebotsphase:

- a. Bevor ein Vertrag geschlossen wird muss eine **Untersuchung** stattfinden und dokumentiert werden in welcher Personen im relevanten Markt als potenzielle Berater / Vermittler in Betracht gezogen werden, mit Angabe von Art und Umfang der geplanten Transaktion. Der **Auswahlprozess** und die **Entscheidung** muss **dokumentiert** werden und die Begründung detailliert erläutert werden.
- b. Bevor eine verbindliche Vereinbarung getroffen wird, muss die zuständige Abteilung (z.B. Vertrieb) den Nachweis erbringen, das die Zusammenarbeit mit dem Berater / Vermittler , die vorgesehene vertragliche Vereinbarung und die geplante / erkennbare konkrete Abwicklung der Transaktion in jedem Falle **zulässig** ist nach belgischen sowie lokalen (deutschen) Gesetz und den **AFIX Group Richtlinien & Vorschriften**, insbesondere in Zusammenhang mit den Regeln der **Korruptionsbekämpfung**. Im Fall von Zweifeln muss die Rechtsabteilung hinzugezogen werden.

4. Zeitpunkt der Vertragsabschluss:

- a. Rechtlich verbindliche Zusicherungen zu einer Zusammenarbeit mit einem Berater / Vermittler und die Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere die Vergütung sollte in einem **schriftlichen Vertrag** festgehalten werden, mit den in Absatz 5 entsprechend genannten Inhalten.
- b. Der schriftliche Vertrag sollte **bevor** der Berater / Vermittler seine Arbeit für die AFIX Group oder deren Tochterunternehmen (AFIX GmbH) beginnt, geschlossen werden.
- c. Falls ein verbindlicher Vertrag mit dem Berater / Vermittler zum Start des Projekt aus stichhaltigen Gründen (z.B. Details zum Projekt oder deren Umfang sind noch nicht festgelegt worden) nicht möglich ist, sollte eine provisorische Vereinbarung (**Vorvertrag**) mit dem Berater / Vermittler geschlossen werden bevor dieser mit seiner Arbeit beginnt. Besagte Vereinbarung sollte so präzise wie möglich formuliert sein und sollte auf den in Absatz 5 genannten vertraglichen Inhalt basieren. Er sollte unverzüglich durch einen verbindlichen Vertrag ersetzt werden.

5. Form und Inhalt der Vereinbarung:

- a. Ausschließlich schriftliche Verträge welche von der AFIX Group oder Tochterunternehmen unterschrieben sind sind betroffen und in Verbindung mit dem **4-Augen-Prinzip** und den geltenden **Unterschrifts Freigaben** zulässig.
- b. Die Vereinbarung sollte eine **detaillierte Beschreibung** der vereinbarten Dienstleistung enthalten, welche der Berater / Vermittler erbringen soll, wie z.B. Beschreibung des Inhalts, Regelung über Kontakte mit Angabe der Kontakte welche vereinbart wurden, Markt- und Wettbewerbsanalysen, Büroorganisation, Reiseabsprachen, weitere Dienste. Die Beschreibung der Dienste sollte so konkret wie möglich sein.
- c. **Mündliche Nebenabsprachen sind unzulässig.**

d. Der Provisionsempfänger sollte vertraglich dazu verpflichtet werden seine Arbeit für den Vertragspartner in angemessener Art und Weise zu **dokumentieren** und einen Arbeitsnachweis zu erbringen.

e. Die folgenden Vertragsklauseln sollten mit dem Berater / Vermittler standardmäßig vereinbart werden:

Achtung: Klauseln mit » markiert im Folgenden sind als verpflichtende Vertragskomponenten anzusehen. Klauseln mit » markiert werden umgehend zur Einfügung in den Vertrag empfohlen aufgrund von riskoreichen Aspekten. Sollte der Vertragspartner es ablehnen die Klauseln zu akzeptieren, muss eine vergleichbare Vereinbarung gefunden werden.

» Verbot der Abtretung von Ansprüchen des Beraters / Vermittlers, insbesondere des Vergütungsanspruchs (Anlage 2: „Abtretungsverbot“);

» Klausel zum Verbot von Korruption (Anhang 2: „Antikorruptionsklausel“);

› Bevollmächtigung eines von der Konzerntochter benannten Dritten zur Prüfung der Buchhaltung des Beraters / Vermittlers für den Fall, dass in dem betreffenden Projekt / der betreffenden Transaktion ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird (Anhang 2: „Prüfungsklausel“);

› Verpflichtung des Beraters / Vermittlers zur Vorlage von Steuerunterlagen, d. h. Verpflichtung des Beraters/Vermittlers, eine schriftliche Erklärung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde einzuholen, die bestätigt, dass die Vergütung vom Berater / Vermittler abgerechnet und als ordnungsgemäß versteuert wurde, falls ein Ermittlungsverfahren in dem betreffenden Projekt / der betreffenden Transaktion eingeleitet wird (Anhang 2: „Steuerklausel“).

f. Die Vergütung des Beraters/Vermittlers darf nicht **unangemessen hoch** sein. Bei der Vereinbarung der Provision sind **folgende Kriterien zu beachten**:

Kriterien für die Strukturierung der Vergütung / Provisionszahlung

» Pauschale Vergütung für Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auftragserteilung stehen (z.B. Markt- und Wettbewerbsanalysen, Büro-, Reise- und Personalorganisation etc.) und insoweit nicht mit der Provision abgegolten sind, je nach Einzelfall kann die Pauschale (für einen Teil der Tätigkeit des Beraters / Vermittlers) auch in Form einer Vergütung auf Stunden- oder Tagessatzbasis vereinbart werden.

» erfolgsbezogene Komponenten nur für Leistungen im Zusammenhang mit der Vergabe eines Auftrags (z.B. Auftragsakquise- und Vermittlungstätigkeiten etc.) (2).

» Vereinbarung einer absoluten Höchstgrenze des Provisionsanspruchs, insbesondere bei hochvolumigen Aufträgen.

» Abhängig von regionalen Gepflogenheiten gelten für die Vergütung von Sponsoren in arabischen Ländern oft besondere Regelungen, die im Einzelfall mit der zuständigen Rechtsabteilung abgestimmt werden müssen.

Kriterien für eine angemessene Vergütung / Provisionszahlung

» Höhe der Zahlung ist üblich im jeweiligen Land.

» **angemessenes Verhältnis** zwischen dem vom Berater / Vermittler geforderten Aufwand und der Höhe der Vergütung. Eventuelle zusätzliche Leistungen des Beraters / Vermittlers, insbesondere im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung (Projektleitung, Reklamations- und Gewährleistungsmanagement, Baustellenkoordination etc.) dürfen berücksichtigt werden.

» angemessenes Verhältnis zwischen Provisionsbetrag und Nettobestellwert. Dabei ist zu beachten, dass **mit steigendem Bestellwert** der entsprechende **Provisionsbetrag** in der Regel prozentual **sinkt**.

g. Zahlungsbedingungen

» Die Zahlung erfolgt per **Banküberweisung**.

» Die Bankverbindung wird in der schriftlichen Vereinbarung mit dem Berater / Vermittler festgehalten, muss jedoch spätestens in der schriftlichen Rechnung des Beraters / Vermittlers offengelegt werden.

» **Barauszahlungen sind unzulässig**, in **begründeten Ausnahmefällen** ist mit vorheriger Zustimmung des Geschäftsführers der Konzerngesellschaft (AFIX GmbH) die Bereitstellung eines geringen Bargeldbetrages möglich wenn unabdingbar. Bitte beachten Sie, dass bei Barauszahlungen steuerrechtlich erhöhte Dokumentationspflichten gelten. Dies bedeutet, dass der Empfänger eines Barbetrages eine Quittung ausstellen muss. Handelt es sich bei dem Empfänger des Barbetrages nicht um den Berater / Vermittler, ist die vorherige schriftliche Ermächtigung des Beraters / Vermittlers sowie ein Identitätsnachweis des Barempfängers zwingend erforderlich.

(2) Hinweis: Bei Exklusivverträgen mit Handelsvertretern oder Verkaufsverträgen mit Gebietsschutz können nach geltendem Recht Provisionsansprüche entstehen, ohne dass der Handelsvertreter konkrete Leistungen erbracht hat.

» Zahlungen auf **anonyme Nummernkonten** welche keine Identifikation des Inhabers ermöglichen sind **nicht gestattet**.

» Zahlungen auf Konten in Länder in denen der Berater / Vermittler **nicht wohnhaft** ist, sollten vermieden werden. Solche Zahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt, wenn der Berater / Vermittler eine **schriftliche Bestätigung der Bank** bei der dieses Konto ist vorlegt, in der zweifelsfrei bestätigt wird das der Berater / Vermittler **Kontoinhaber ist und die Verfügung besitzt** von diesem Konto Geld abzuheben.

» Soll eine Zahlung auf ein Konto der in Anhang 1 genannten Länder getätigt werden, in dem der Berater / Vermittler nicht wohnhaft ist, muss zusätzlich zu den im vorherigen Satz genannten Bedingungen die Genehmigung des Geschäftsführers eingeholt werden.

6. Prüfung, Genehmigung und Bericht:

a. Die unter III. 1 + 2 genannten Prüfungen und die inhaltlich damit verbundenen Vorgaben aus Absatz III. 5 sollten von der Geschäftsführung dokumentiert und unterschrieben werden (**4-Augen-Prinzip**).

b. Die in Absatz II vorgesehene Prüfung sollte durchgeführt werden bevor ein verbindlicher Vertrag unterzeichnet wird, unter entsprechender Berücksichtigung der Wertobergrenzen.

c. Die **Dokumentation** sollte immer in der Projektakte abgelegt werden, oder in der laufenden Akte des Beraters / Vermittlers.

d. Unverzüglich nach dem Unterschreiben des Vertrags mit dem Berater / Vermittler muss die zuständige Abteilung des Tochterunternehmens (z.B. Buchhaltung) in Kenntnis gesetzt werden. Jede Mitteilung muss alle Details der internen Kommission / Auftragskontierung und die vollständige Anschrift des Beraters / Vermittlers sowie seine Bankdaten enthalten.

7. Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Berater / Vermittler:

a. Die vom Berater/Vermittler erbrachten Leistungen werden vom Berater / Vermittler sorgfältig **dokumentiert**.

b. Die **Prüfung**, ob die erbrachten Leistungen den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen, erfolgt durch die zuständige Fachabteilung (Vertrieb).

c. Nach Eingang der Rechnung des Beraters / Vermittlers prüft die zuständige Fachabteilung (Vertrieb), ob die vertraglich vereinbarte Leistung durch den Berater / Vermittler erbracht wurde, die ausgewiesene Rechnung mit der vereinbarten übereinstimmt und sämtliche Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch (Anzahlung erhalten, eine Garantie vorliegt, Auftrag vollständig bezahlt, etc.) vorliegen.

d. Die Rechnung ist umgehend an die Buchhaltung zur Verbuchung weiterzuleiten.

ANNEX 1

In einigen Ländern hat sich gezeigt, dass es aufgrund der tatsächlichen Umstände im Land und / oder der Besonderheiten des Rechtssystems sehr schwierig ist, Konten, Unternehmensanteile oder andere Vermögenswerte den wirtschaftlichen Eigentümern zuzuordnen. Derzeit gibt es keine international verbindliche Liste solcher Länder. Bis auf Weiteres wird sich die AFIX Group an den Listen der Offshore-Finanzzentren orientieren, die vom Financial Stability Forum (FSF) im Jahr 2000 und von der Financial Action Task Force (FATF) im Jahr 2001 veröffentlicht wurden, auch wenn diese Listen 2005 ihre Gültigkeit verloren haben. Diese Listen enthalten die folgenden Länder:

„Offshore-Länder“

1 Ägypten	19 Guatemala	37 Niederländische Antillen
2 Andorra	20 Guernsey	38 Nigeria
3 Anguilla	21 Hongkong	39 Niue
4 Antigua und Barbuda	22 Indonesien	40 Panama
5 Aruba	23 Isle of Man	41 Philippinen
6 Bahamas	24 Israel	42 Russland
7 Bahrain	25 Jersey	43 Samoa
8 Barbados	26 Labuan (Malaysia)	44 Schweiz
9 Belize	27 Libanon	45 Seychellen
10 Bermuda	28 Liechtenstein	46 Singapur
11 Britische Jungferninseln	29 Luxemburg	47 St. Kitts und Nevis
12 Kaimaninseln	30 Macau	48 St. Lucia
13 Cookinseln	31 Malta	49 St. Vincent und die Grenadinen
14 Costa Rica	32 Marshallinseln	50 Turks- und Caicosinseln
15 Dominica	33 Mauritius	51 Ukraine
16 Dublin	34 Monaco	52 Ungarn
17 Gibraltar	35 Myanmar	53 Vanuatu
18 Grenada	36 Nauru	54 Zypern

ANNEX 2

Die folgenden Klauseln erfüllen die Anforderungen des Abschnitts III.5) e) dieser Richtlinie.
Hervorgehobene Bedingungen müssen entsprechend dem konkreten Vertrag angepasst werden:

„Abtretungsverbot“

„Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der **AFIX Group** darf der **Berater** keine seiner Rechte aus diesem Vertrag, einschließlich, aber nicht beschränkt auf seinen Anspruch auf Zahlung der **Vergütung / Provision**, an Dritte abtreten.“

„Anti-Korruptionsklausel“

„Der **Berater** muss beachten und dafür sorgen, dass weder der **Berater** selbst noch seine Mitarbeiter oder Vertreter im Rahmen dieser Vereinbarung einer Person Geschenke, Zahlungen, Gegenleistungen oder Vorteile jeglicher Art anbieten, geben oder sich verpflichten, diese zu geben oder von einer Person (ob für sich selbst oder im Namen einer anderen Person und weder direkt noch indirekt) anzunehmen oder sich verpflichten, diese anzunehmen, wenn dies nach den geltenden Gesetzen eine illegale oder korrupte Praxis darstellt („Antikorruptionsverpflichtung“). Der Berater muss der **AFIX Group** die Einzelheiten eines Verstoßes gegen die Antikorruptions Richtlinien schriftlich mitteilen. Dies ist eine fortlaufende Verpflichtung.

Der **Berater** soll:

- a. die Antikorruptionsverpflichtung jederzeit strikt einhalten
- b. seine Mitarbeiter und Vertreter überwachen, um sicherzustellen, dass sie die Antikorruptionsverpflichtung einhalten
- c. bei allen seinen Geschäften im Namen der Afix Group klarstellen, dass es im Einklang mit der Antikorruptions Richtlinie handelt.

„Buchprüfungs Klausel“

„Sollte das Geschäft / die Transaktion / das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt Gegenstand einer offiziellen Untersuchung oder Voruntersuchung sein (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuer-, Straf- oder Verwaltungsuntersuchungen), stellt der Berater einer von der **AFIX Group** zu benennenden, beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Person (Rechts-od. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) alle relevanten Informationen zur Verfügung oder stellt diese auf Anfrage der **AFIX Group** zur Verfügung und gewährt insbesondere Zugang zu allen Dokumenten und Unterlagen, die die **AFIX Group** im Zusammenhang mit einer solchen Untersuchung benötigt.

Die von der **AFIX Group** zu benennende Person ist berechtigt, der **AFIX Group** alle Dokumente und Informationen offenzulegen, die nach alleinigem Ermessen der **AFIX Group** für die offizielle Untersuchung oder Voruntersuchung relevant sein könnten.“

„Steuerklausel“

„Sollte das Geschäft / die Transaktion / das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt Gegenstand einer offiziellen Untersuchung oder Voruntersuchung sein (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuer-, Straf- oder Verwaltungsuntersuchungen), muss der Berater auf Anfrage der **AFIX Group** eine schriftliche Erklärung vorlegen, in der er angibt, ob, in welchem Umfang, wann, gegenüber welcher Steuerbehörde und unter welcher Aktennummer der Berater die für ein Projekt oder Projekte / Geschäft / Transaktion erhaltene Vergütung abgerechnet hat. Auf Anfrage der **AFIX Group** muss der Berater außerdem eine schriftliche Erklärung der zuständigen Steuerbehörde vorlegen, in der bestätigt wird, dass die erhaltene Vergütung in der Steuererklärung des Beraters ordnungsgemäß abgerechnet wurde.“

EXPERT IN SMART SCAFFOLDING SOLUTIONS



AFIX GmbH
Ohmstr. 18
85301 Schweitenkirchen
Deutschland
nl.muc@afixgroup.com

AFIX Group NV
Groendreef 101
9880 Aalter
Belgium
info@afixgroup.com

AFIX[®]
GROUP.COM